

im besondern aber ist solche unter die jetzt vorhandenen und noch eintretenden Mitglieder des Magistrats in der Art zu vertheilen, daß jedes Mitglied einen oder mehrere Zweige ausschließlich und selbstständig, auch mit principaler Verantwortlichkeit leitet, und die mit der Ausführung der magistratualischen Anordnungen beauftragten Subalternen bei der Ausführung instruiert und controllirt.

Von den wichtigsten der vorgenannten Gegenstände, fallen der unter

c) dem Bürgermeister, der zugleich die Patronats-Angelegenheiten übernimmt; der unter

b) dem Syndicus, der mit seiner rechtlichen Begutachtung sowohl dem Magistrate, als der Bürgerschaft an die Hand geht und die Landtagsfachen bearbeitet; der unter

d) dem besondern Polizeidirigenten, der für jetzt auch das Curatorium über das Gymnasium behält; der unter

a) dem damit ausschließlich zu beschäftigenden Kammerer oder Kammerei-Inspector zu:

wogegen die übrigen, so wie die nicht genannten minder wichtigen, unter die noch vorhandenen und künftig eintretenden Magistratspersonen vertheilt werden sollen.

3.

Außerordentliche Fälle ausgenommen bewendet es dabei, daß der Magistrat sich wöchentlich zweimal zu einer gemeinschaftlichen Session ver-